

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	

Ausübung der Jagd im Gebiet des Weißer Bogens einschließlich des Leinpfades

Auf die Anfrage der FDP-Fraktion AN/1381/2013 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Jagdrechte sind für das Gebiet des Weißer Bogens bis zur Sürther Aue vergeben?
2. In welchen Jahreszeiten darf die Jagd auf welche Tierarten dort ausgeübt werden?
3. Wird von der Forstverwaltung eine Aufsicht über die Jäger ausgeübt, dass der Tierschutz bei der Jagd eingehalten wird?
4. Gibt es Überpopulation bei Enten und Schwänen durch Zufütterung der Bevölkerung?
5. Wie wird der Schutz der Bevölkerung in dem Naherholungsgebiet des Weißer Bogens und der Sürther Aue während der Jagdausübung sichergestellt?

Zu 1) Entlang der Uferzone des Rheins ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Eigenjagdbesitzer und damit Inhaber des Jagdrechtes. Über einen Jagdpachtvertrag sind zwei Pächter als Jagdausübungsberechtigte verpflichtet worden.

Landeinwärts liegt hinter dem Weißer Leinpfad der private Eigenjagdbezirk Weißer Bogen, in dem die städt. Forstverwaltung auf der überwiegenden Waldfläche mit der Bejagung beauftragt ist.

Die im Hinterland liegenden Felder gehören zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft linksrheinisch Süd, die das Jagdausübungsrecht auf zwei Pächter übertragen hat.

Zu 2) Die Jagdzeiten sind gesetzlich in § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, § 24 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Verordnung geregelt, die als Anlage beigefügt ist.

Zu 3) Die Aufsicht über die Jäger liegt bei den Eigenjagdbesitzern bzw. bei der Jagdgenossenschaft, die grundsätzlich verantwortungsbewusste, zuverlässige und gut ausgebildete Jäger mit der Jagd betrauen. Eine Kontrolle jeder einzelnen Jagd ist mit der Aufsicht nicht erfasst und wäre auch nicht möglich. Die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften und die Vertragsabschlüsse obliegt der Unteren Jagdbehörde.

Nach dem gesetzlich verankerten Gebot der Beachtung allgemein anerkannter Grundsätze der Weidgerechtigkeit ist der Jäger verpflichtet, bei der Ausübung der Jagd dem Wild unnötige Qualen zu ersparen. Selbstverständlich hat er dabei auch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten. Nach § 4 Abs. 1 TierSchG ist die korrekte und weidgerecht ausgeübte Jagd tierschutzkonform.

Zu 4) In Köln ist das Füttern von Wasservögeln an öffentlichen Wasserflächen verboten und ein Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Hintergrund ist, dass die Fütterung von Enten und Schwäne immer mehr Tiere anlockt und durch die Anpassung an das erweiterte Nahrungs-

angebot Überpopulationen gefördert werden. Neben der Gewässerverschmutzung durch vermehrten Vogelkot führen auch die verbleibenden Brotreste zu einem Anstieg der Nährstoffkonzentration und einer Abnahme des Sauerstoffgehalts im Wasser. Dieses Phänomen wird in der Fachwelt Eutrophierung genannt und kann unter Umständen das Auftreten von Botulismus und Blaualgen auslösen. In beiden Fällen handelt es sich um für Tiere, aber auch für Menschen giftige Bakterien. In Kölner Gewässern sind dadurch schon Fälle von Vogel- und Fischsterben ausgelöst worden.

Zu 5) Der Jäger ist bei allen jagdlichen Handlungen verpflichtet, Gefahren für Dritte zu vermeiden. Maßstab sind die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind. Die Jagd ist so durchzuführen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist, eine konkrete Pflicht beispielsweise zur Beschilderung besteht dagegen nicht. Auch eine weiträumige Absperrung ist nicht immer notwendig. Damit stehen die Jäger in der persönlichen Verantwortung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung; sie müssen dazu einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

Mit dem Jagdausübungsrecht gehen Jagdpächter eine Hegeverpflichtung ein, die einen gesunden Wildbestand (Tierhege) und die Sicherung dieses Wildbestandes (Biotophege) umfasst. Gerade bei einem Überbestand von Wild sind aber diese Lebensgrundlagen gefährdet. Die Jäger haben die Wildbestände an die land-, forst- und fischereiliche Nutzung im Weißer Bogen angepasst zu halten, auch um mögliche Schadensersatzansprüche, die bei einer nicht ausreichenden Bejagung entstehen könnten, vorzubeugen.

Im Naherholungsgebiet Weißer Bogen kommt es immer wieder zu Interessenskonflikten zwischen Jägern und Erholungssuchenden. Der Bereich wird auch verstärkt von „Jagdgegnern“ aufgesucht. Die eine Interessenseite beanstandet die Beunruhigung des Wildes durch Lärm und Bewegung, die andere Seite die Jagdausübung per se oder hinsichtlich der damit verbundenen Beeinträchtigungen.

Anlage